

Hygiene- und Verhaltensregeln im Spielbetrieb

Im Wettspielbetrieb sind folgende Regeln, sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen auf den Spielbetrieb bezogen, zu beachten:

1. Die Teams betreten die Halle separiert. Das Auswärtsteam wird geschlossen am Halleneingang von einem Mitglied des SC Vöhringen empfangen; deren Daten werden im Sinne der Dokumentation und nach DSGVO korrekt aufgenommen.
2. Die Damenumkleide ist für das Gästeteam vorgesehen, die Herrenumkleide wird von dem Team des SC Vöhringen genutzt. Für den Duschaum sind maximal drei Personen gleichzeitig gestattet.
3. Es werden zwei Bänke in einem Mindestabstand von 1,50 Metern aufgestellt. Jede ist für jeweils ein Team vorgesehen. Auch auf den Bänken ist der Mindestabstand von 1,50m einzuhalten
4. Die Hygienebestimmungen des TTBW gelten für alles Weitere als Vorgabe.

Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen

Stand 2. Juni 2020 gültig ab 8. Juni 2020



Was müssen Spieler und Erziehungsberechtigte bei Trainingsmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

1. Mindestabstand	Der Mindestabstand von 1,5 m ist in jedem Fall sicherzustellen. Dies betrifft auch Zu- und Abgang von der Trainingsstätte und insbesondere den Seitenwechsel.
2. Hygienevorschriften Krankheitssymptome	Beachten Sie bitte unbedingt alle mittlerweile hinlänglich bekannten allgemeinen Vorschriften zur Hygiene (Händewaschen, Niesen/Husten in Armbeuge, etc.) Ohne aktive sportliche Teilnahme am Training ist ein Mund-Nase-Schutz vorgeschrieben. Bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme in Trainingsgruppen und das Betreten der Trainingsstätte untersagt a) Erkältung (Husten, Schnupfen, Halsweh) b) Erhöhte Körpertemperatur/Fieber oder Geruchs- und Geschmacksverlust c) Kontakt mit einer Person innerhalb der letzten 14 Tage, bei der ein Verdacht auf eine SARS Covid-19-Erkrankung vorliegt oder diese bestätigt wurde
3. Körperkontakt	Körperkontakt hat zu unterbleiben: kein Handshake, kein Abklatschen oder andere Begrüßungsrituale vor, während und nach dem Training. Ein Körperkontakt findet auch nicht zwischen Trainer bzw. Übungsleiter und Spieler (keine Fehlerkorrektur) statt.
4. Mindestabstand Tische	Um den Mindestabstand zwischen den Tischen sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligenspielbetrieb) empfohlen. In einer Standard-Einfachturnhalle können gemäß dieser Vorgabe bequem 6 Tische gestellt werden. Die Tische sollen möglichst durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
5. Desinfektion Reinigung	Benutzte Materialien (Bälle, Tisch, etc.) müssen nach jeder Trainingseinheit/jeder Trainingsgruppe gereinigt werden. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden.
6. Trainingsbetrieb Räumlichkeiten	Die Trainingsstätte darf nur zu sportlichen Zwecken genutzt werden. Ein Aufenthalt zu anderen Zwecken ist ebenso untersagt wie der Zugang für andere Personen (Zuschauer). Die Nutzung von Umkleiden und Duschen kann nur im Einklang mit ministeriellen bzw. behördlichen Vorgaben erfolgen. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen – Seifenspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher – verfügen. Der Trainingsraum selbst ist regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren und mindestens alle 120min gut zu durchlüften.
7. Trainingsgruppe	Es dürfen bis zu 26 Personen eine Trainingsstätte (bei Möglichkeiten zur Abtrennung von Hallenteilen jeweils ein abgetrennter Hallenteil) nutzen. Dabei werden alle Anwesenden (Trainer, Spieler) mitgezählt. Gruppenbezogene Trainingseinheiten sind auf 120 Minuten beschränkt.
8. Verzicht auf Routinen	Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.
9. Dokumentation	Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Teilnehmer einer Trainingsmaßnahme dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten und die Dokumentation für 30 Tage aufzubewahren.
10. Hygiene-Beauftragter	Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainingsmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht.

Wir bitten, diese Regeln (zusammen mit den Regeln für Verantwortliche sowie weitere Informationen) unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.

Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.



Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftskämpfen ab 11.09.2020

(Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2020 auf Grundlage der Vorschriften des Abschnitts M der Wettspielordnung)

1. Allgemeine Regelungen

Nachweispflicht von Hygienekonzepten: Die Regelungen der jeweiligen Kommunen für die Öffnung bzw. die Nutzung von Sporthallen haben immer Vorrang vor den Regelungen des Spielbetriebs, die von DTTB oder TTBW herausgegeben worden sind.

Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden (Kommunen) eigene Konzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

- Jede/r Spieler*in nimmt eigenverantwortlich am Spielbetrieb teil.
- Nur **symptomfreie Personen** dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Austragungsstätte betreten. Insbesondere bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
 - Erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
 - Geruchs- und Geschmacksverlust.
- Die Heimmannschaft sollte bis spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn den **Gastverein und ggf. den Oberschiedsrichter informieren**, wenn besondere Hygienebestimmungen bestehen (Verbot der Benutzung von Umkleidekabinen und Duschen, Laufwege, ...).
- **Zuschauer** sind unter Beachtung der behördlichen Vorgaben und der Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften (Mund-Nasen-Schutz) zulässig. Untersagt sind Sportwettkämpfe mit insgesamt über 500 Sportler/innen sowie Zuschauer/innen. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

2. Vorbereitung der Austragungsstätte

- Beim **Aufbau der Spielräume** (Spielboxen) ist das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m hinsichtlich des Abstands der Umrandungen bis zu ersten Stuhl-/Tribünenreihe zu beachten (ggf. ist die 1. Stuhl-/Tribünenreihe auch freizulassen).
- An den Stirn- oder Längsseiten der Spielfelder ist für jede Mannschaft ein mit einem Abstand von mind. 1,5 m zu weiteren Personen abgetrennter Bereich auszuweisen, in dem sich die **Mannschaftsbänke** (Abstand der Spieler*innen auf den Mannschaftsbänken 1,5 m) oder besser Stühle im Abstand von je 1,5 m befinden.
- Sollten in Hallen **Umkleideräume** nicht genutzt werden können, so ist die Gastmannschaft im Vorfeld hierüber zu informieren.
- Sollten Umkleideräume und Duschen genutzt werden können, so ist dies unter Beachtung der Abstandsregel möglich. Die Vorgaben der Kommune sind aber vorrangig einzuhalten.
- **Auf- und Abbau der Tische** und Umrandungen müssen unter Einhaltung des Mindestabstands und mit Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes vorgenommen werden.
- Eine **Reinigung der Tische** (Oberfläche/Kanten) ist nach jedem Mannschaftskampf vorzunehmen.
- Die Heimmannschaft muss Desinfektionsmittel für die Hände bereithalten.



3. Durchführung des Mannschaftskampfes

Die Mannschaftskämpfe werden in allen Spielsystemen **mit Doppel** ausgetragen. Diese Vorgabe gilt für die gesamte Vorrunde bis auf Weiteres. Sollte in einzelnen Gemeinden den Vereinen nicht erlaubt sein Doppel zu spielen, so kann vom Entscheidungsgremium laut WO jederzeit für einzelne Spielklassen eine andere Entscheidung getroffen werden.

- Rechtzeitig vor Beginn der Rückrunde wird das Entscheidungsgremium des TTBW beschließen, wie in der Rückrunde zu verfahren ist.
- Sollte in einer Spielklasse kein Doppel gespielt werden können so werden alle Einzel gespielt, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Ergebnis eines Mannschaftskampfes reicht dann z.B. im 6er-Paarkreuzsystem und im Werner-Scheffler-System von 12:0 bis 6:6, im Bundessystem von 8:0 bis 4:4.

Empfehlungen als Ergänzung von WO/AB E 2.5:

- Für alle Personen (auch Spieler*innen!), die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten, gilt ein **Abstandsgebot** von mindestens 1,5 Metern. Es wird empfohlen, einen **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.
- Der **Schiedsrichter** nimmt einen ausreichenden Abstand zum Tisch ein (1,5 m); das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes wird empfohlen.
- **Zählgeräte** sind einzusetzen. Zur Desinfektion sind geeignete Utensilien bereit zu stellen. Oder es sind Einmalhandschuhe bereit zu stellen.
- Sind **Handtuchboxen/-behälter** im Einsatz, so sind diese von den Spielern*innen im Zuge des Seitenwechsels mit auf die andere Tischseite zu nehmen. Die **Handtuchboxen/-behälter** sind gegenüber dem Schiedsrichter aufzustellen.
- Eine Anzeigetafel (**Spielstandanzeige**) ist pro Mannschaftskampf einzusetzen. Diese ist nur von einer einzigen Person zu bedienen oder alternativ nach jeder Bedienung vom Heimverein zu reinigen.
- Um einen **Mindestabstand zwischen den Tischen** sicherzustellen, wird eine Fläche von 5 x 10 m pro Tisch/Spielpaarung (entspricht der WO-Vorgabe einer Box im Ligen-Spielbetrieb) empfohlen. Die Tische sollten durch Umrandungen voneinander getrennt werden.
- Auf **Händeschütteln/Abklatschen/Umarmung** **wird verzichtet**, ebenso auf das Abwischen des Handschweißes am Tisch.
- Hinsichtlich der Nutzung/des **Einsatzes der Bälle** gilt es keine Besonderheiten zu berücksichtigen. So ist weder der Austausch des Balles nach einem Spiel, noch ein Desinfizieren des Balles vor einem erneuten Einsatz etc. vorgegeben.
- Eine **Reinigung der benutzten Materialien** (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) hat nach dem Mannschaftskampf oder bei Bedarf (z. B. Schweiß auf dem Tisch) zu erfolgen. Entscheidend sind hier die Vorgaben der Kommune oder des Vereins, die auch eine Reinigung nach jedem Spiel (Einzel) vorsehen können.



4. Spielverlegungen

Die nachfolgend genannten Regelungen gelten für die gesamte Vorrunde 2020/21.

- Die **Absetzung von Mannschaftskämpfen** durch die zuständigen Spielleiter darf ergänzend zu WO G 6.1 auch dann erfolgen, wenn die Hallenkapazität durch behördliche Anordnungen eingeschränkt wird oder die Austragungsstätte unter Hinweis auf das Infektionsgeschehen erst gar nicht zur Verfügung steht. Der Antrag auf Absetzung ist vom Verein unter Vorlage einer amtlichen Mitteilung/Bescheinigung zu stellen. Die Antragsfristen gemäß Ziffer 6.1.6 des Abschnitts G der WO werden für die genannten Fälle außer Kraft gesetzt. Vorab ist zu prüfen, ob der Mannschaftskampf in einer anderen Austragungsstätte ausgetragen werden kann. Auch die Möglichkeit eines Heimrechttausches ist hierbei zwingend zu prüfen.
- Hinsichtlich der **Nachverlegungen von Mannschaftskämpfen** wird festgelegt, dass Anträgen ohne die Beachtung des genannten Ausschlusses stattgegeben werden darf.
- Die Spielleiter werden gebeten, alle **Spielverlegungswünsche** der positiv zu bescheiden, die durch personelle Probleme wie Corona-Infektionen von Spieler*innen oder behördlich angeordnete Quarantäne ausgelöst werden. Freiwillige Quarantänen oder Teilnahmeverzichtete aufgrund eines Ansteckungsrisikos begründen keine Spielabsetzung/-verlegung. Die betreffende Mannschaft muss dann eine Ersatzgestellung vornehmen.

5. Nichtantreten und Streichung/Zurückziehen

- Auch wenn eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht antritt, wird sie nicht gestrichen.
Dazu Änderung von WO/AB G 7.2.1: Dieser Passus wird bis 31.12.2020 ausgesetzt.
- Eine Mannschaft, die zurückgezogen worden ist, kann in der nachfolgenden Spielzeit in der darunterliegenden Spielklasse gemeldet werden.
- In der Spielzeit 2020/21 werden grundsätzlich **keine Ordnungsgebühren** ausgesprochen, wenn das Nichtantreten dem Spielleiter und dem Gegner bis 48 Stunden vorher mitgeteilt wurde oder die Mannschaft nicht komplett antritt.

Weitere wichtige Punkte über die Durchführungsbestimmungen hinaus:

Empfehlungen

- **Anreise:**
Zunächst einmal ist die rechtliche Frage von Fahrgemeinschaften nicht in der Entscheidungsgewalt des Verbandes, sondern eine Frage, welche die jeweils aktuelle Landesverordnung Baden-Württemberg klärt. Auf der offiziellen Seite des Landes Baden-Württemberg ist hierzu in der Rubrik „FAQ“ auf dieser Seite vermerkt:
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-corona-verordnung/>

Wie viele dürfen im Auto mitfahren?

Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Deshalb gelten auch in privaten Kraftfahrzeugen die entsprechenden Regelungen. Theoretisch könnten also maximal 20 Personen in einem Auto fahren (wobei natürlich die Anzahl der eingetragenen Sitzplätze hier das Limit setzt).

Alle im Auto sollten [eine Maske tragen](#), da sie lange auf engen Raum zusammen sind und so ein besonderes Infektionsrisiko besteht.



Tischtennis Baden-Württemberg e.V.



- **Dokumentationspflicht:**

Bei Sportveranstaltungen sind die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Sportler und Zuschauer) zu erheben. Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Für den Fall von Rückfragen des Gesundheitsamtes sind die Daten für 4 Wochen aufzubewahren, anschließend zu löschen. Sie finden eine Vorlage in gesonderter Datei.

Begründung:

§ 2 Corona-Landesverordnung Sport:

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO [Dokumentationspflicht] durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

- **Verpflegung in der Halle:**

Die Gastronomie auf Sportanlagen ist möglich, wenn die Betreibenden der Einrichtung ein Hygienekonzept nach den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg erstellt haben und die Einhaltung des Abstands von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bei den „Beschäftigten“ ist sicherzustellen sowie die Möglichkeit zur Handdesinfektion für die Kunden.

- **Trainingsbetrieb:**

Auch nach der neuen Landesverordnung Baden-Württemberg (gültig ab 14. Sept. 2020) besteht für den Trainings- und Übungsbetrieb die Beschränkung in Bezug auf die Teilnehmer: Bis zu 20 Personen (Sportler + Trainer) dürfen pro Trainingsgruppe teilnehmen.

Quelle: Corona-Verordnung; § 9 Ansammlungen

(1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

Davon zu unterscheiden sind (Sport-)Veranstaltungen mit Teilnahme von max. 500 Personen!

- **Heimspieltage:**

Groß-Vereinen oder Klubs mit mehreren Mannschaften, die ihre Heimspiele zeitgleich austragen, stellt sich die Frage, wie viele Personen sich dabei in einer Halle aufhalten dürfen. Hierzu liegen zwei Zahlen zugrunde: Für das Training ist die Teilnehmerzahl laut Corona-Notverordnung § 9 nach wie vor auf 20 (Spieler + Trainer) pro Gruppe limitiert. Bei Wettkämpfen sind dagegen 500 Personen (Sportler + Zuschauer) erlaubt, unter Einhaltung der Abstandsregel von 1,50 m – siehe dazu auch Ziffer 1 der Durchführungsbestimmungen oben.

Da es sich bei (auch mehreren) Punktspielen und damit Heimspieltagen eindeutig um Wettkämpfe handelt, gilt die zweite Regelung. Es dürfen also bis zu 500 Personen in Halle sein, immer unter Einhaltung der Abstandsregel. Mehrere Heimspiele unter diesen Bedingungen sind also rechtlich zulässig und damit möglich.

Zu diesem Thema kam auch die Frage nach der gleichzeitigen Durchführung von Trainings- und Wettkampfbetrieb, z. B. abends an Wochentagen, auf. Hierzu gibt es noch keinen juristisch geprüften Fall. Jedoch ist die strengere Auslegung der Trainingsgruppen mit max. 20 Teilnehmer sowie einer Trennung der Gruppen heranzuziehen. Würde also beispielsweise ein Punkt- oder Pokalspiel in einer Halle mit Trainingsbetrieb ausgetragen, müsste eine strikte Trennung dieser beiden „Gruppen“ erfolgen, z. B. durch eine Trennwand oder vergleichbar. Somit würde der Kontakt der beiden Gruppen vermieden.

gez. TTBW-Präsidium, 10.09.2020

Geschäftsstelle: Tischtennis Baden-Württemberg e. V.

SpOrt Stuttgart | Fritz-Walter-Weg 19 | 70372 Stuttgart oder Postfach 50 11 07 | 70341 Stuttgart

Telefon: 0711 28077-600 | Fax: 0711 28077-601 | www.ttbw.de | info@ttbw.de

**Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die
Sportausübung
(Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport)**

Vom 3. September 2020

Auf Grund von § 16 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 23. Juni 2020 (GBl. S. 483), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Juli 2020 (GBl. S. 661) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.

§ 2

Allgemeine Vorgaben

(1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt.

(2) Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.

(3) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.

(4) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

§ 3

Trainings- und Übungsbetrieb

(1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Trainings- und Übungssituationen,

1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;
2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in § 9 Absatz 1 genannte Personenzahl.

(2) Während des gesamten Trainings- und Übungsbetriebs soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.

(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.

(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art nach § 14 Satz 1 Nummer 6 CoronaVO.

§ 4

Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben

(1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.

(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.

Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt.

(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach § 6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.

§ 5

Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen

(1) Die Pflicht zum Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung bestimmt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 i. V. m. Absatz 2 Nummern 1, 2, 6 und 7 der CoronaVO.

(2) Für die Durchführung von Sportunterricht und außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltungen gilt die Klassenstärke oder Gruppengröße als Obergrenze.

(3) Jeder Sportgruppe oder Klasse ist für die Dauer des Sportunterrichts oder der außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung bestimmte Bereiche der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen.

(4) Lehrkräfte und andere Personen, die am Sportunterricht oder an einer außerunterrichtlichen Schulsportveranstaltung beteiligt sind, haben untereinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Zu den und zwischen den Schülerinnen und Schülern einer Klasse oder Sportgruppe gilt das Abstandsgebot nicht, jedoch zu anderen Nutzern sowie Schülerinnen und Schülern anderer Sportgruppen oder Klassen.

§ 6

Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen

Die Zulässigkeit und Ausgestaltung

1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr,

2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche,
3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte

richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14. September 2020 in Kraft. Sie tritt am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Stuttgart, den 3. September 2020

gez. Dr. Eisenmann

Lucha

In Vertretung

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor